

Datenschutzinformation gemäß Art. 13, 14 DS-GVO (Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO))

Sozialamt, Fachdienst für Geflüchtete

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Überprüfung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe anhand eines Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

1 Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

Landratsamt Tübingen, Landrat Joachim Walter, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de

2 Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, datenschutz@kreis-tuebingen.de

3 Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet zum Zwecke der Zusammenarbeit ehrenamtlich Engagierter mit Mitarbeitenden des Fachdienstes für Geflüchtete des Landratsamtes Tübingen unter Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs.1a und Art 6 Abs 1e der DS-GVO in Verbindung mit § 44 Abs. 3 AsylG und des § 72a SGB VIII.

4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden.

Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Ausnahme: Wenn Sie über die Kreisstädte oder -Gemeinden tätig sind und hier ein Abgleich erforderlich ist

5 Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert bis sie durch die Vorlage eines aktuellen Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen der Frist von 5 Jahren ersetzt werden oder wenn Sie das Landratsamt (Fachdienst für Geflüchtete) informieren, dass Sie Ihre ehrenamtliche Tätigkeit beenden: Dies geschieht unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gem. §44(3) AsylG

6 Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung nach (Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO) haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgen Verarbeitung berührt wird.

7 Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de, ist zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

8 Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Nichtbereitstellung –

Sie sind nicht verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat aber zur Folge, dass der Fachdienst für Geflüchtete des Landratsamtes von einer Kooperation mit Ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit absehen muss.